Satzung über die Benutzung des "Alten Friedhofes am Jahnplatz" der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung "Alter Friedhof am Jahnplatz")

vom 08. Juni 2000

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
Änderungssatzung	18. Juli 2002	20. Juli 2002	§ 8 Abs. 1	Änderung
			§ 15 Abs. 2	Änderung
			§ 17 Abs. 1 und 2	Änderung
			§ 25 Abs. 1	Änderung
2. Änderungssatzung	03. Mai 2013	06. Mai 2013	§ 18 Abs. 5	Änderung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 245) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.05.2000 folgende Satzung über die Benutzung des "Alten Friedhofes am Jahnplatz" beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- Schließung und Entwidmung
- § 3 § 4 Öffnungszeiten

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge und Trauergebinde
- § 9 Ausheben der Gräber, Beisetzungen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten § 12 Art der Grabstätten § 13 Reihengrabstätten und Grabstätten für anonyme Bestattungen § 14 Wahlgrabstätten § 15 Urnengrabstätten § 16 Ehrengrabstätten und Kriegsgräberstätten V. Gestaltung der Grabstätten § 17 Gestaltungsvorschriften VI. Grabmale § 18 Gestaltungsvorschriften § 19 Zustimmungserfordernis § 20 Anlieferung § 21 Fundamentierung und Befestigung § 22 Unterhaltung § 23 Erhaltenswerte Grabmale § 24 Entfernen VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 25 Herrichtung und Unterhaltung § 26 Vernachlässigung der Grabpflege VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Leichenhalle
- § 28 Trauerfeiern

IX. Schlußvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Alte Rechte
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Der "Alte Friedhof am Jahnplatz" ist ein Gesamtdenkmal von hoher stadtgeschichtlicher und kulturhistorischer Bedeutung. Im Jahr 1808 wurde er als überkonfessioneller Friedhof vor dem "Niederntor" angelegt. Viele bekannte Bielefelder Persönlichkeiten wurden dort bestattet. Auf dem Gelände befinden sich noch heute einige bemerkenswerte, historisch wertvolle Grabsteine aus der Zeit Anfang des 19. Jahrhunderts bis etwa 1870. Diesen historischen Bedeutungen ist zur Wahrung des Erscheinungsbildes und der Würde des Friedhofes in allen Belangen besondere Rechnung zu tragen, sie sind Grundlage der nachfolgenden Satzungsregelungen. Der Einhaltung des vorstehend genannten Zwecks dienen insbesondere die Vorschriften des V., VI., und VII. Abschnitts. Die Besonderheiten des Friedhofes sind bei der Auslegung der Vorschriften zu berücksichtigen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den "Alten Friedhof am Jahnplatz" der Stadt Bielefeld

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der "Alte Friedhof am Jahnplatz" ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Bielefeld. Die Verwaltungsaufgaben nach dieser Satzung werden von der Friedhofsverwaltung der Stadt Bielefeld wahrgenommen.
- (2) Der "Alte Friedhof am Jahnplatz" dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bielefeld waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof steht allen in Satz 1 genannten Personen ohne Beschränkung auf bestimmte Stadtbezirke im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Bestattung offen. Die Bestattung anderer Personen ist lediglich in der Urnengruft sowie in den Kolumbarien zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Bielefeld.

Schließung und Entwidmung

- (1) Teile des "Alten Friedhofes am Jahnplatz" können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen außer Dienst gestellt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Bielefeld auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder gesperrten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der mitteleuropäischen Sommerzeit von 07.00 - 20.00 Uhr und während der mitteleuropäischen Winterzeit von 08.00 - 18.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sowie der beauftragten Ordnungskräfte sind zu befolgen.
- (2) Das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund vorübergehend untersagt werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder beauftragter Personen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Erdaushub sowie Abfälle von Friedhöfen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) Tiere frei laufen zu lassen; das Mitführen von Tieren kann mit Ausnahme von Blindenhunden untersagt werden,
 - i) die Leichenhalle oder die Kapelle ohne Erlaubnis zu betreten,
 - k) Sammlungen durchzuführen,

- bei der Grabpflege Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie Torfmull zu verwenden.
- m) Alkohol oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
- n) sich lagernd aufzuhalten.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

(5) Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 5 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Pflegeschilder oder andere Hinweisschilder dürfen eine Größe von 8 x 3 cm nicht überschreiten und sind unauffällig anzubringen.
- (5) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Gerätschaften zu entfernen. Auf Wege- und Platzflächen dürfen keinerlei Erdaushub sowie Abfälle abgelagert werden.
- (6) Im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Wahrung der Ruhe auf dem Friedhof sollen gewerbliche Tätigkeiten nur während der Öffnungszeiten des Friedhofs (§ 4) ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Vorausset-

zungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach der Bescheinigung über die Zurückstellung der Eintragung eines Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Leiche ist bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier zum Friedhof zu überführen.

§ 8

Särge und Trauergebinde

- (1) Auf dem "Alten Friedhof am Jahnplatz" besteht Sargpflicht. Die Särge müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Leichenwäsche und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Dies gilt nicht, wenn Zinksärge gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Trauergebinde und Kränze sind aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien herzustellen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Diesen Vorschriften nicht entsprechende Gebinde sind unverzüglich nach der Trauerfeier von dem Anlieferer von dem Friedhof zu entfernen.

Ausheben der Gräber, Beisetzungen

- (1) Folgende Tätigkeiten werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt:
 - a) das Ausheben und Verfüllen der Gräber,
 - b) die Leichenbeförderung innerhalb des "Alten Friedhofes am Jahnplatz", einschl. der Bereitstellung von Sargträgern,
 - c) das Versenken des Sarges sowie
 - d) das Beisetzen der Aschenurnen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Arbeiten den nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden übertragen.
- (3) Sollte es erforderlich sein, zum Aushub eines Grabes Grabmale, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen entfernen zu lassen, sind die hierfür aufgewendeten Kosten von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die abgeräumten Grabmale oder sonstigen Grabeinrichtungen verbleiben auf einem Lagerplatz längstens bis zum Ablauf von einem Jahr. Die Wiederherrichtung der Grabstätte ist Sache der Nutzungsberechtigten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat auch die Aufwendungen zu tragen, die durch die Inanspruchnahme einer Nachbargrabstätte entstehen.
- (5) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht vollständig verweste Leichenteile, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes wieder bestattet werden. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Das Grab darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit auf dem "Alten Friedhof am Jahnplatz" beträgt:

für Verstorbene über 5 Jahre 25 Jahre

für Verstorbene bis zu 5 Jahren 15 Jahre

- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.
- (3) Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der Gesundheitsverwaltung zugelassen werden.

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Umbettungen von Leichen nur im Benehmen mit der Gesundheitsverwaltung erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig; § 3 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt; sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - e) Urnengruft
 - f) Kolumbarien

- g) maximal zwanzig Grabstätten für anonyme Bestattungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für die einzelnen Grabstellen gelten folgende Abmessungen:

Reihengrabstätten:	Breite Länge	1,25 m 2,50 m
Grabstätten für anonyme Bestattungen	Breite Länge	1,25 m 2,50 m
Wahlgrabstätten	Breite Länge	1,25 m 2,50 m
Urnenwahlgrabstätten	Breite Länge	0,50 m 1,25 m
Urnengemeinschaftsgrabstätten	Länge Breite	0,30 m 0,30 m

(5) Die Berechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 13

Reihengrabstätten und Grabstätten für anonyme Bestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verlängerung der Nutzung einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in dieser Reihengrabstätte zusätzlich die Leiche eines Kindes unter 5 Lebensjahren zu bestatten, sofern die Ruhezeit nicht überschritten und die erforderliche Mindesttiefe eingehalten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

(4) Grabstätten für anonyme Bestattungen sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, die nach Entscheidung der Friedhofsverwaltung im Einzelfall belegt werden. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabmales/Gedenkzeichens sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von mindestens 25 und höchstens 100 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. An Grabstätten auf den in dem anliegenden Gestaltungsplan mit 1) gekennzeichneten Flächen werden Nutzungsrechte nur verliehen, wenn der Erwerber gleichzeitig die von der Friedhofsverwaltung verlegte und von ihr mit dem Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen zu beschriftende liegende Grabplatte erwirbt. Die Grabplatte hat während der gesamten Nutzungszeit an der vorgesehenen Stelle auf dem Grab zu verbleiben. Sollte wegen einer Beschädigung der Grabplatte oder auf Wunsch des Nutzungsberechtigten ein Austausch erforderlich sein, hat der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung eine neue Grabplatte zu erwerben, die von der Friedhofsverwaltung verlegt und von ihr mit dem Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungszeit ist um volle Jahre zu verlängern und darf eine Gesamtdauer von 100 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden,
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander in erster (größerer) und zweiter Tiefe bestattet werden, und zwar auch dann, wenn die Ruhezeit des Verstorbenen der ersten Bestattung noch nicht abgelaufen ist.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Auf-

wand zu ermitteln ist, durch einen Aushang auf dem "Alten Friedhof am Jahnplatz" und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, ohne dass eine Umschreibung erforderlich wird,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Urnengrabstätten

- (1) Urnen können beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - c) Kolumbarien,
 - d) Urnengruft,
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.
- Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an (2) denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von mindestens 20 und höchstens 100 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. An den Grabstätten auf den in dem und anliegenden Gestaltungsplan mit 1) gekennzeichneten Flächen sowie den Kolumbarien werden Nutzungsrechte nur verliehen, wenn der Erwerber gleichzeitig die von der Friedhofsverwaltung angebrachte und von ihr mit dem Vor- und Zunamen, sowie auf Wunsch Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen zu beschriftende Grabplatte erwirbt. Bei den Kolumbarien ist die Grabplatte mit der Verschlussklappe der Grabkammer identisch. Die Verschlussklappe ist Bestandteil der Grabkammer und muss nicht gesondert erworben werden. Die Grabplatte auf einem Urnen-Erdgrab hat während der gesamten Nutzungszeit an der vorgesehenen Stelle auf dem Grab zu verbleiben. Sollte wegen der Beschädigung einer Grabplatte oder auf Wunsch des Nutzungsberechtigten ein Austausch erforderlich sein, hat der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung eine neue Grabplatte zu erwerben, die von der Friedhofsverwaltung verlegt und von ihr mit dem Vor- und Zunamen, sowie auf Wunsch Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. § 14 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 10 gelten entsprechend. Da der "Alte Friedhof am Jahnplatz" ein ausgewiesenes Kulturdenkmal ist und somit ein einheitliches Erscheinungsbild dauerhaft gewährleistet sein muss. darf die Beschriftung der Grabplatte ausschließlich nur von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Urnen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabmales/Gedenksteines sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Urnengruft befindet sich unter der Kapelle. Sie ist für anonyme Beisetzungen vorgesehen. Ein Begehen der Urnengruft ist nicht zulässig.

(5) An den für die Bestattung von Urnen vorgesehenen Kolumbarien wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von mindestens 20 und höchstens 100 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage wird gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. § 14 Absätze 2 bis 4 und Absätze 6 bis 10 gelten entsprechend.

§ 16

Ehrengrabstätten und Kriegsgräberstätten

- (1) Die Anerkennung eines Ehrengrabes erfolgt durch Beschluß des Rates der Stadt Bielefeld. Die Stadt kann die Erhaltung eines Ehrengrabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können.
- (2) Für Kriegsgräberstätten finden die Regelungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01. Juli 1965 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

٧.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Größe, Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten ist im Gestaltungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Danach ist folgende Bepflanzung und Gestaltung vorgeschrieben:
 - Die mit 1) gekennzeichneten Flächen sind von der Friedhofsverwaltung als Rasenfelder angelegt.
 - Grabstätten auf den mit 2) gekennzeichneten Flächen sind von der Friedhofsverwaltung flächendeckend mit Bodendeckerbepflanzung angelegt.
 - Grabstätten auf den mit 3) gekennzeichneten Flächen sind mit Ausnahme der Flächen für jahreszeitliche Wechselbepflanzung flächendeckend mit Bodendeckerbepflanzung von der Friedhofsverwaltung angelegt.
- (2) Innerhalb der mit 2) und 3) gekennzeichneten Flächen können auf Urnenwahlgrabstätten je eine und auf Erd-Reihengrabstätten und Erd-Wahlgrabstätten bis zu drei einzelne rechtwinklige Trittplatten zur Erschließung der Grabstätte verlegt werden. Die einzelne Trittplatte darf nicht größer als 0,20 qm sein. Material und Färbung der Trittplatten müssen dem Grabmal auf der Grabstätte angepasst sein. Ist auf der betroffenen Grabstätte kein Grabmal vorhanden, müssen sich Material und Färbung an den Grabmalen der Nachbargrabstätten orientieren.

- (3) Jede Grabstätte ist unter Beachtung des Gestaltungsplanes so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie der Denkmalcharakter und die Würde des Friedhofes und seine Funktion als innerstädtische Grün- und Erholungsanlage in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (4) Unzulässig ist auf oder unmittelbar an den Grabstätten
 - a) das Einfassen oder Einfriedigen z.B. mit Steinen, Hecken, Metall, Glas, Kunststoff.
 - b) das Abdecken mit Steinplatten, Kies, Splitt, Torfmull oder ähnlichem
 - c) das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit sowie von Blumenschalen mit mehr als 40 cm Durchmesser und 40 cm Höhe einschließlich Gestell und von Grablaternen von mehr als 30 cm Höhe einschließlich Sockel.

VI. Grabmale

§ 18

Gestaltungsvorschriften

- (1) Nach dem als Bestandteil dieser Satzung anliegenden Gestaltungsplan sind folgende Grabmale zulässig:
 - Auf den mit 1) gekennzeichneten Flächen die von der Friedhofsverwaltung verlegten liegenden Grabplatten mit folgenden Maßen:
 - a) Urnenwahlgrabstätten: 40 cm Breite, 40 cm Höhe und 8 cm Mindeststärke
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen: 60 cm Breite, 40 cm Höhe und 8 cm Mindeststärke.
 - Auf den mit 2) gekennzeichneten Flächen liegende Grabmale (Grabkissen und liegende Grabplatten) gemäß den nachfolgenden Absätzen.
 - Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen auf den mit 3) gekennzeichneten Flächen alle Grabmale gemäß den nachfolgenden Absätzen.
 - Auf Urnenwahlgrabstätten auf den mit 3) gekennzeichneten Flächen liegende Grabmale (Grabkissen und liegende Grabplatten) und kubische Grabmale gemäß den nachfolgenden Absätzen.

- (2) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabmale nicht zulässig.
- (3) Grabmale sind unter Beachtung des § 17 und der Gesamtgestaltung des Friedhofes und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen zu gestalten. Grabmale, die diese Anforderungen nach Feststellung durch die Friedhofsverwaltung unter Beteiligung der für Denkmalschutz zuständigen Stellen nicht erfüllen, sind nur zulässig, wenn sie die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 4 bis 6 einhalten. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absätze 4 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
- (5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Stellen müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole.
 - b) Die Grabmale sind ohne Sockel aus einem Stücke herzustellen.
 - c) Freibleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollten in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.
 - d) Metallbuchstaben sind nicht als Einzelbuchstaben, sondern als Schriftband auszubilden. Bleiintarsien sind zulässig. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen eine der Größe des Steines angemessene Fläche einnehmen und sollen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - e) Lichtbilder dürfen die Maße 9 cm x 13 cm und 1 cm Höhe nicht überschreiten. Seitens der Friedhofs GmbH Bielefeld wird für die Lichtbilder keinerlei Haftung übernommen.
 - f) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten und alle in Abs. 3 nicht aufgeführten Materialien, wie insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
 - g) Stehende Grabmale sind allseits gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe aufeinander abgestimmt sein.
 - h) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Für die verschiedenen Grabstättenarten sind die nachstehend aufgeführten Grabmaltypen in folgenden Abmessungen zulässig:

6.1 <u>Grabstätten für Erdbeisetzungen</u>

Kernmaße

		T COMMISSION			
		<u>Breite</u>	Höhe/Länge	<u>Mindeststärke</u>	
6.11	<u>Wahlgrabstätten</u>				
	stehendes Grabmal				
	eine Grabstelle mehrere Grabstellen		110 - 130 cm 110 - 160 cm	16 cm 16 cm	
	liegendes Grabmal				
	- Kissenstein - liegende Grabplatte		45 - 90 cm 100 - 120 cm	12 cm 12 cm	
	kubisches Grabmal oder freistehendes Denkmal	Allgemeine sind einzuha	e Höchst- und Mindestabmessungen halten.		
6.12	<u>Reihengrabstätten</u>				
	stehendes Grabmal liegendes Grabmal	45 cm 45 - 50 cm	85 - 95 cm 40 - 60 cm	12 cm 12 cm	
	kubisches Grabmal oder freistehendes Denkmal	Allgemeine Höchst- und Mindestabmessungen sind einzuhalten.			

6.2 <u>Grabstätten für Urnenbeisetzungen</u>

6.21 <u>Urnenwahlgrabstätten</u>

liegendes Grabmal 30 - 40 cm 30 - 60 cm 12 cm

kubisches Grabmal Abmessungen werden nach örtlichen Angaben

festgesetzt.

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid). Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln und Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein halbes Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

Anlieferung

Beim Anliefern eines Grabmales ist der Grabmalbescheid unaufgefordert der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Grabmale sind vor Aufstellung der Friedhofsverwaltung vorzuführen und von dieser freizugeben.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Verantwortlichen dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Adressat des Grabmalbescheides (§ 19 Abs. 1), bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist auf Veranlassung des Verantwortlichen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein öffentlicher Aushang auf dem Friedhof und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Verantwortliche haftet für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

Erhaltenswerte Grabmale

Künstlerische und historisch wertvolle Grabmale und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und –Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Entfernen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten (26 Abs. 4) sind die nicht unter Denkmalschutz gestellten Grabmale zu entfernen. Werden diese Grabmale nicht binnen 3 Monaten entfernt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal abräumen zu lassen. Das Grabmal geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bielefeld über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung das Grabmal abholt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Bei doppelseitig beschrifteten Grabmalen geht die Verpflichtung zum Entfernen des Grabmales auf den Berechtigten der Grabstätte über, an der das Nutzungsrecht zuletzt endet, es sei denn, beide Berechtigten treffen eine andere Vereinbarung, die der Friedhofsverwaltung nachzuweisen ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Erlaubnis aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (5) Grabmale, Fundamente und Grabzubehör, die eine Bestattung behindern, sind spätestens bei einer Beisetzung vom Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten oder auf dessen Kosten von der Friedhofsverwaltung abzuräumen; Absatz 1 gilt entsprechend.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die als Rasenfelder angelegten Grabflächen auf dem in dem anliegenden Gestaltungsplan mit 1) gekennzeichneten Flächen, die Rasenflächen vor den Kolumbarien sowie die flächendeckenden Bodendeckerbepflanzungen auf den in dem anliegenden Gestaltungsplan mit 2) und 3) gekennzeichneten Flächen (Rasen und Bodendecker) werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und über die zu entrichtende Pflegegebühr dauerhaft in einem friedhofswürdigen Zustand gehalten.
- (2) Die Flächen für jahreszeitliche Wechselbepflanzung auf Grabstätten auf den in dem anliegenden Gestaltungsplan mit 3) gekennzeichneten Flächen müssen von nach § 6 zugelassenen Gärtnereien unter Beachtung der Vorschriften des § 17 hergerichtet, dauernd instandgehalten und gepflegt werden. Reihengrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Für die Herrichtung, Instandhaltung oder Pflege der Grabstätten im Sinne des Absatzes 2 hat der jeweilige Verantwortliche bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts zu sorgen. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten der Adressat des Heranziehungsbescheides für die Bestattungskosten; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (4) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Berechtigte an Grabstätten haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen zu verlangen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Torfmull darf in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden.
- (6) Das Aufbewahren von Gerätschaften, Gefäßen außer Grabvasen oder sonstigen Gegenständen an den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten im Sinne des Absatzes 2 hat der Verantwortliche (Absatz 3 Satz 2) für die Dauer der Ruhezeit einen Pflegevertrag mit einer nach § 6 zugelassenen Gärtnerei abzuschließen und der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Kommt der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) seinen Verpflichtungen zur Herrichtung, Pflege oder Instandhaltung der Grabstätten nach dieser Satzung nicht nach, hat dieser die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung bringen zu lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, wird durch einen "öffentlichen" Aushang auf dem Friedhof auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Pflege oder Instandhaltung hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (3) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die zur Wiederherstellung eines satzungsgerechten Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Können die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme nach Absatz 3 nicht vorab beigetrieben werden oder ist der Verantwortliche weiterhin nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die Grabstätten abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen müssen eine halbe Stunde vor der Trauerfeier angeliefert werden. Eine Leichenhalle steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle und die Aufbahrung des Sarges kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige übertragbare Krankheit hatte oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Eine Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

IX.

Schlußvorschriften

§ 29

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

Gebühren

Für die Benutzung des "Alten Friedhofes am Jahnplatz" und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen "Gebührensatzung für die Benutzung des Alten Friedhofes am Jahnplatz" in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die gem. § 14 a der Friedhofssatzung in der Fassung vom 20.12.1985 verliehenen Pflegerechte bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Absatz 4 Buchstabe a)
 Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - 2. § 5 Absatz 4 Buchstabe. b)
 Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder wirbt,
 - § 5 Absatz 4 Buchstabe. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten ausf\u00fchrt,
 - 4. § 5 Absatz 4 Buchstabe. d) ohne schriftlichen Auftrag der Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5. § 5 Absatz 4 Buchstabe. e) Druckschriften verteilt.
 - § 5 Absatz 4 Buchstabe. f)
 Erdaushub oder Abfälle von Friedhöfen außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

- 7. § 5 Absatz 4 Buchstabe. g) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen oder Hecken übersteigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
- 8. § 5 Absatz 4 Buchstabe h)
 Tiere frei laufen läßt,
- 9. § 4 Absatz 4 Buchstabe j) die Leichenhalle oder die Kapelle ohne Erlaubnis betritt,
- 10. § 5 Absatz 4 Buchstabe k) Sammlungen durchführt,
- 11. § 5 Absatz 4 Buchstabe I) bei der Grabpflege Pflanzenschutzmittel, Unkrautbekämpfungsmittel oder Torfmull verwendet.
- 12. § 5 Absatz 5 Buchstabe m)
 Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert,
- 13. § 5 Absatz 4 Buchstabe n) sich lagernd aufhält,
- 14. § 6 Absatz 1 als gewerbetreibender ohne vorherige Zulassung Tätigkeiten ausführt,
- 15. § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ohne Auftrag Gräber aushebt oder verfüllt, Leichen befördert, Särge versenkt oder Ascheurnen beisetzt.
- 16. § 19 Absatz 1 ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale errichtet oder verändert.
- 17. § 24 Absatz 1 ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.